

Präsidium des Studierendenparlaments  
Nassestraße 11  
53113 Bonn

Bonn, 25. September 2017

### **Antrag: Unvereinbarkeit**

Das SP möge beschließen:

(a) Das SP stellt die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsausschuss des 39. Studierendenparlaments mit der Wahlberechtigung bei der Wahl des 39. Studierendenparlaments fest, insbesondere in Bezug auf die Ausschussmitglieder Jona Breitbach, Jonas Werner, Lena Steffens, Rebekka Atakan und Lukas Polten sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder Tobias Eisenach, Felix Breiteneicher, Juliane Schulze Entrup und Heiner Lindlein.

Hilfsweise:

(b) Das SP stellt die Unvereinbarkeit der Mitgliedschaft im Wahlprüfungsausschuss des 39. Studierendenparlaments mit der Kandidatur zum 39. Studierendenparlament fest, insbesondere in Bezug auf die Ausschussmitglieder Jona Breitbach, Jonas Werner, Lena Steffens, Rebekka Atakan und Lukas Polten sowie die stellvertretenden Ausschussmitglieder Tobias Eisenach, Felix Breiteneicher, Juliane Schulze Entrup und Heiner Lindlein.

Sofern die Feststellung der Unvereinbarkeit nicht automatisch ein Ausscheiden aus dem Ausschuss bedeutet, möge das SP fernerhin die Abwahl der Ausschussmitglieder Jona Breitbach, Jonas Werner, Lena Steffens, Rebekka Atakan und Lukas Polten sowie der stellvertretenden Ausschussmitglieder Tobias Eisenach, Felix Breiteneicher, Juliane Schulze Entrup und Heiner Lindlein beschließen.

**Begründung:**

Zu (a): Aus dem Sinn und Zweck des § 12 Abs. 2 Punkt 4 SdS folgt, dass eine Interessenkollision vermieden werden soll, wodurch eine unabhängige und unbefangene Prüfung der Wahl gewährleistet wird. Entscheidend für die Unvereinbarkeit ist die Möglichkeit des tatsächlichen Einflusses auf die Wahl. Diese ist bei Wahlberechtigten offensichtlich gegeben. Daher ist die Wahlberechtigung bei der Wahl unvereinbar mit der Ausschussmitgliedschaft.

Zu (b): Aus dem Sinn und Zweck des § 12 Abs. 2 Punkt 4 SdS folgt, dass eine Interessenkollision vermieden werden soll, wodurch eine unabhängige und unbefangene Prüfung der Wahl gewährleistet wird. Diese Interessenkollision ist offensichtlich gegeben bei Personen, die sich zur Wahl beworben haben. Daher ist die Kandidatur zur Wahl unvereinbar mit der Ausschussmitgliedschaft.

Zur Abwahl: Die genannten Personen kandidierten für das 39. Studierendenparlament (vgl. Wahl- und Listenbekanntmachung der Wahl zum 39. Studierendenparlament), sie waren demnach auch wahlberechtigt und sind in jedem Fall von der Unvereinbarkeit betroffen. Der Ältestenrat hat sich in seinem Beschluss Az. 1/2017 nicht explizit dazu geäußert, ob die Feststellung der Unvereinbarkeit durch das Studierendenparlament unmittelbar zum Ausscheiden der betroffenen Mitglieder aus dem Ausschuss führt. Bis dies geklärt ist, erscheint die explizite Abwahl der illegalen Mitglieder als die sicherste Variante.

---